



# GESELLSCHAFT DER BULLTERRIER-FREUNDE e.V.

Sitz Ansbach

Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI)  
mit den Rassen American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Miniatur Bullterrier, Staffordshire Bullterrier

## ZUCHTORDNUNG

(Neufassung vom Mai 2024)

- § 1 Zuchttiere
  - § 2 Zuchtzulassung
  - § 3 Zuchalter, Zuchtverwendung und Wurfstärke
  - § 4 Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)
  - § 5 Pflichten der Deckrüdenbesitzer
  - § 6 Pflichten der Züchter
  - § 7 Zuchtmiete
  - § 8 Zuchtaustausch mit dem Ausland und anderen Clubs
  - § 9 Zwingerschutz
  - § 10 Eintragung der Welpen, Wurfabnahme
  - § 11 Überwachung der Zucht
  - § 12 Gebühren
  - § 13 Zuchtverstöße
  - § 14 Register
  - § 15 Dokumentation
  - § 16 Schlussbestimmung
- > Übersicht der zuchtrelevanten Pflichtuntersuchungen und Tests*

Anlage „A“ - Anforderungen an Zucht und Haltung von Hunden

Anlage „B“ - Gebührenordnung der GBF

---

Die Zuchtordnung gilt nur für Mitglieder, die ihren ständigen Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben. Das Ziel des Vereins ist die Zucht der Rassen American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Miniatur Bullterrier und Staffordshire Bullterrier entsprechend den im Ursprungsland erstellten und von der FCI anerkannten Rassestandards und Farben. Die Bezeichnungen der einzelnen Farben sind auf der Webseite der GBF e.V. als Download zugänglich. Aufgabe des verantwortlichen Züchters / Züchterin ist es, diese Hunderassen nicht nur in ihrer äußeren Gestalt, sondern insbesondere auch in ihrem einmaligen Charakter zu erhalten. Beiden Zielen dienen die nachfolgenden Zuchtbestimmungen.

Für die Überwachung und Einhaltung der Zuchtbestimmungen ist die Zuchtleitung verantwortlich. Diese steht zusammen mit der Zuchtkommission und den Zuchtwarten allen Mitgliedern in Zuchtangelegenheiten beratend zur Seite. Für die Durchsetzung getroffener Anordnungen stehen nötigenfalls Strafmaßnahmen nach § 37 der Satzung zur Verfügung.

Der Verein führt eine Liste geschützter Zwingernamen.

## § 1 Zuchttiere

Zur Zucht werden nur Hunde zugelassen, die durch eine von der FCI anerkannte Ahnentafel als rasserein nachgewiesen sind. Sie müssen dem Standard entsprechen und gesund sein. Bestehen Zweifel, ob der Hund gesundheitlich für die Zucht geeignet ist oder ob etwa eine Krankheit vorliegt, so kann die Vorlage eines fachtierärztlichen Gutachtens vor der Zuchtzulassung gefordert werden. Für alle ab dem 01.06.2024 zur Zucht zugelassenen Hunde muss ein DNA-Profil eingereicht werden.

## § 2 Zuchtzulassung

### 1. Allgemeines

Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden. Von der Zucht ausgeschlossen sind Hunde:

- die anatomisch erheblich vom Rassestandard abweichen
- die ängstlich, scheu oder überaggressiv sind
- die einseitig oder beidseitig taub sind
- die blind oder an Linsenluxation erkrankt sind
- mit Katarakt
- mit PRA (Progressive Retinaatrophie)
- mit RD (Retinadysplasie)
- mit Entropium, Ektropium oder Glaukom
- mit Hodenfehler
- mit Hautkrankheiten
- mit nachgewiesener Patellaluxation.
- mit HD-D, HD-E
- mit ED-II, ED-III

**Eine bereits erteilte Zuchtzulassung kann in jedem Fall durch die Zuchtkommission ausgesetzt oder wieder aufgehoben werden.**

### 2. Allgemeine Mindestanforderungen

Für die Erteilung der Zuchtzulassung muss ein Hund Mindestanforderungen in den drei folgenden Bereichen erfüllen / bestehen:

- a) Gesundheit
- b) Verhalten
- c) Phänotyp-/Formwert-Beurteilung

Die Mindestanforderungen müssen allesamt erfüllt / bestanden sein, aber nicht unbedingt zeitgleich, damit der Hund zur Zucht zugelassen werden kann.

**Die Zuchtbuchstelle führt eine Liste aller in der GBF zur Zucht zugelassenen Hunde.**

Es können befristete Zuchtzulassungen ausgesprochen werden bzw. für die Zucht einschränkende Auflagen erteilt werden. Zuchtzulassungen können widerrufen werden.

## 3. Besondere Mindestanforderungen

Für die einzelnen Rassen gelten folgende besondere Mindestanforderungen für die Gesundheit:

### **AMERICAN STAFFORDSHIRE TERRIER**

- müssen vor der Zuchtzulassung HD-/ED-geröntgt werden. Das Mindestalter für das HD-/ED-Röntgen beträgt 12 Monate. Für die Bestimmung des HD-/ED-Auswerters und für die Ausführungsbestimmungen ist der Vorstand in Verbindung mit der Zuchtkommission zuständig. Die Durchführungsbestimmungen zur VDH-Zuchtordnung müssen eingehalten werden.
- ohne jede Einschränkung zur Zucht zugelassen werden Hunde mit der HD-Auswertung: HD-A = frei und HD-B = Fast normal. Hunde mit HD-C = leichte HD werden nur für Paarungen mit HD-freien (HD-A) oder HD-Fast normal (HD-B) Partnern zur Zucht zugelassen.
- ohne jede Einschränkung zur Zucht zugelassen werden Hunde mit einer Auswertung ED-0 und ED-Grenzfall. Hunde mit ED-1 Auswertung dürfen nur mit ED-0 Partnern zur Zucht verwendet werden.
- **von der Zucht ausgeschlossen sind:**  
**Hunde mit HD-D, HD-E**  
**Hunde mit ED-II, ED-III**
- ein Bestandsschutz für bereits zur Zucht zugelassene Hunde besteht nicht, die Zuchtkommission kann auf Antrag eine Einzelfall-Prüfung vornehmen.

**Für die Auswertung der Röntgenbilder werden nur Befundungen des durch die GBF beauftragten Gutachters anerkannt. Die aktuelle Adresse finden Sie auf der Homepage der GBF.**

Gegen ein Gutachten kann Einspruch erhoben werden. Der Eigentümer des betroffenen Hundes erklärt schriftlich, dass er das beantragte Obergutachten verbindlich und endgültig anerkennt. Dem Antrag sind die Erstaufnahmen beizufügen. Der Eigentümer kann weitere Aufnahmen vorlegen und der Obergutachter kann zusätzliche Röntgenaufnahmen anfordern.

**Das Obergutachten ist bei der Zuchtleitung der GBF zu beantragen. Die Beauftragung erfolgt ausschließlich durch die Zuchtleitung der GBF und nicht durch den Eigentümer des betroffenen Hundes.**

- zur Zucht zugelassen werden nur Tiere mit dem Status „HCA clear by birth“, oder mit einem Gen-Test auf erblich bedingte (hereditäre) cerebelläre Ataxie (HCA). HCA-freie Hunde dürfen mit HCA-freie Hunden und mit HCA-Trägern verpaart werden. HCA-Träger dürfen nicht mit HCA-Trägern verpaart werden.
- bereits zuchttaugliche Hunde ohne Test dürfen nur mit HCA-freien Hunden verpaart werden. Erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.
- zur Zucht zugelassen werden nur Tiere mit dem Status „ALPP clear by birth“, oder mit einem Gen-Test auf ALPP (Polyneuropathy-und Juvenile-Laryngeal-Paralysis) ALPP-freie Hunde dürfen mit ALPP-freien Hunden und mit ALPP-Trägern verpaart werden. ALPP-Träger dürfen nicht mit ALPP-Trägern verpaart werden.
- bereits zuchttaugliche Hunde ohne Test dürfen nur mit ALPP-freien Hunden verpaart werden. Erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.
- Welpen aus einer DNA „clear x clear“ Verpaarung müssen keine DNA-Tests vorweisen, diese Nachkommen erhalten den Eintrag „clear by birth“ in die Ahnentafel.
- Welpen aus „clear by birth x clear by birth“, oder „DNA clear x clear by birth“ Verpaarung müssen für die Zuchtzulassung wieder getestet werden.
- Der Zuchteinsatz darf erst nach Eintragung aller Voraussetzungen in die Ahnentafel erfolgen.
- Alle Verpaarungen mit American Staffordshire Terriern, bei denen beide Elterntiere die Farbe Blau oder Blau-gestromt tragen sowie Blau oder Blau-gestromt mit Schwarz sind grundsätzlich **NICHT zugelassen**.

## **BULLTERRIER**

- mit den Fellfarben Weiß und Weiß mit Abzeichen müssen vor der Zuchtzulassung audiometrisch untersucht werden.
- vor der Zuchtzulassung ist eine Herzdoppler-Untersuchung verpflichtend. Das Mindestalter für die Herzdoppler-Untersuchung ist 12 Monate.
- zur Zucht zugelassen werden nur Tiere mit dem Status „PKD clear by birth“, oder mit einem Gen-Test auf PKD (Polyzystische Nierenerkrankung) PKD-freie Hunde dürfen mit PKD-freien Hunden und mit PKD-Trägern verpaart werden. PKD-Träger dürfen nicht mit PKD-Trägern verpaart werden.
- bereits zuchttaugliche Hunde ohne Test dürfen nur mit PKD-freien Hunden verpaart werden. Erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.

- zur Zucht zugelassen werden nur Tiere mit dem Status „LAD clear by birth“, oder mit einem Gen-Test auf LAD (Letale Akrodermatitis) LAD-freie Hunde dürfen mit LAD-freien Hunden und mit LAD-Trägern verpaart werden. LAD-Träger dürfen nicht mit LAD-Trägern verpaart werden.
- bereits zuchttaugliche Hunde ohne Test dürfen nur mit LAD-freien Hunden verpaart werden. Erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.
- zur Zucht zugelassen werden nur Tiere mit dem Status „LP clear by birth“, oder mit einem Gen-Test auf LP (Larynxparalyse) LP-freie Hunde dürfen mit LP-freien Hunden und mit LP-Trägern verpaart werden. LP-Träger dürfen nicht mit LP-Trägern verpaart werden.
- bereits zuchttaugliche Hunde ohne Test dürfen nur mit LP-freien Hunden verpaart werden. Erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.
- Welpen aus einer DNA „clear x clear“ Verpaarung müssen keine DNA-Tests vorweisen, diese Nachkommen erhalten den Eintrag „clear by birth“ in die Ahnentafel.
- Welpen aus „clear by birth x clear by birth“, oder „DNA clear x clear by birth“ Verpaarung müssen für die Zuchtzulassung wieder getestet werden.
- Der Zuchteinsatz darf erst nach Eintragung aller Voraussetzungen in die Ahnentafel erfolgen.

## **MINIATUR BULLTERRIER**

- mit den Fellfarben Weiß und Weiß mit Abzeichen müssen vor der Zuchtzulassung audiometrisch untersucht werden.
- vor der Zuchtzulassung ist eine Herzdoppler-Untersuchung verpflichtend. Das Mindestalter für die Herzdoppler-Untersuchung ist 12 Monate.
- zur Zucht zugelassen werden nur Tiere mit dem Status „PLL clear by birth“, oder mit einem Gen-Test auf PLL (Primäre Linsen Luxation) PLL-freie Hunde dürfen mit PLL-freien Hunden und mit PLL-Trägern verpaart werden. PLL-Träger dürfen nicht mit PLL-Trägern verpaart werden.
- bereits zuchttaugliche Hunde ohne Test dürfen nur mit PLL-freien Hunden verpaart werden. Erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.
- vor der Zuchtzulassung ist eine Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten bei einem DOK (Dortmunder Kreis) angeschlossenen Tierarzt verpflichtend
- Tiere mit einer Widerristhöhe über 39 cm sind von der Zucht ausgeschlossen. Tiere, die nicht vermessen sind, dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden. Es ist eine Nachmessung von Zuchtrichtern der GBF e.V. möglich.

- zur Zucht zugelassen werden nur Tiere mit dem Status „PKD clear by birth“, oder mit einem Gen-Test auf PKD (Polyzystische Nierenerkrankung) PKD-freie Hunde dürfen mit PKD-freien Hunden und mit PKD-Trägern verpaart werden. PKD-Träger dürfen nicht mit PKD-Trägern verpaart werden.
- bereits zuchttaugliche Hunde ohne Test dürfen nur mit PKD-freien Hunden verpaart werden. Erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.
- zur Zucht zugelassen werden nur Tiere mit dem Status „LAD clear by birth“, oder mit einem Gen-Test auf LAD (Letale Akrodermatitis) LAD-freie Hunde dürfen mit LAD-freien Hunden und mit LAD-Trägern verpaart werden. LAD-Träger dürfen nicht mit LAD-Trägern verpaart werden.
- bereits zuchttaugliche Hunde ohne Test dürfen nur mit LAD-freien Hunden verpaart werden. Erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.
- zur Zucht zugelassen werden nur Tiere mit dem Status „LP clear by birth“, oder mit einem Gen-Test auf LP (Larynxparalyse) LP-freie Hunde dürfen mit LP-freien Hunden und mit LP-Trägern verpaart werden. LP-Träger dürfen nicht mit LP-Trägern verpaart werden.
- bereits zuchttaugliche Hunde ohne Test dürfen nur mit LP-freien Hunden verpaart werden. Erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.
- Welpen aus einer DNA „clear x clear“ Verpaarung müssen keine DNA-Tests vorweisen, diese Nachkommen erhalten den Eintrag „clear by birth“ in die Ahnentafel.
- Welpen aus „clear by birth x clear by birth“, oder „DNA clear x clear by birth“ Verpaarung müssen für die Zuchtzulassung wieder getestet werden.
- Der Zuchteinsatz darf erst nach Eintragung aller Voraussetzungen in die Ahnentafel erfolgen.

## **STAFFORDSHIRE BULLTERRIER**

- mit den Fellfarben Weiß und Weiß mit Abzeichen müssen vor der Zuchtzulassung audiometrisch untersucht werden.
- Tiere mit einer Widerristhöhe über 42,5 cm sind von der Zucht ausgeschlossen. Tiere, die nicht vermessen sind, dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden. Es ist eine Nachmessung von Zuchtrichtern der GBF e.V. möglich.
- müssen vor der Zuchtzulassung HD-/ED-geröntgt werden. Das Mindestalter für das HD-/ED-Röntgen beträgt 12 Monate. Für die Bestimmung des HD-/ED-Auswerters und für die Ausführungsbestimmungen ist der Vorstand in Verbindung mit der Zuchtkommission zuständig.

Die Durchführungsbestimmungen zur VDH-Zuchtordnung müssen eingehalten werden.

- ohne jede Einschränkung zur Zucht zugelassen werden Hunde mit der HD-Auswertung: HD-A = frei und HD-B = Fast normal. Hunde mit HD-C = leichte HD werden nur für Paarungen mit HD-freien (HD-A) oder HD-Fast normal (HD-B) Partnern zur Zucht zugelassen.
- ohne jede Einschränkung zur Zucht zugelassen werden Hunde mit einer Auswertung ED-0 und ED-Grenzfall. Hunde mit ED-1 Auswertung dürfen nur mit ED-0 Partnern zur Zucht verwendet werden.
- **von der Zucht ausgeschlossen sind:**  
**Hunde mit HD-D, HD-E**  
**Hunde mit ED-II, ED-III**
  - ein Bestandsschutz für bereits zur Zucht zugelassene Hunde besteht nicht, die Zuchtkommission kann auf Antrag eine Einzelfall-Prüfung vornehmen.

**Für die Auswertung der Röntgenbilder werden nur Befundungen des durch die GBF beauftragten Gutachters anerkannt. Die aktuelle Adresse finden Sie auf der Homepage der GBF.**

Gegen ein Gutachten kann Einspruch erhoben werden. Der Eigentümer des betroffenen Hundes erklärt schriftlich, dass er das beantragte Obergutachten verbindlich und endgültig anerkennt. Dem Antrag sind die Erstaufnahmen beizufügen. Der Eigentümer kann weitere Aufnahmen vorlegen und der Obergutachter kann zusätzliche Röntgenaufnahmen anfordern.

**Das Obergutachten ist bei der Zuchtleitung der GBF zu beantragen. Die Beauftragung erfolgt ausschließlich durch die Zuchtleitung der GBF und nicht durch den Eigentümer des betroffenen Hundes.**

- vor der Zuchtzulassung ist eine Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten bei einem DOK (Dortmunder Kreis) angeschlossenen Tierarzt verpflichtend
- zur Zucht zugelassen werden nur Tiere mit dem Status „L-2-HGA clear by birth“, oder mit einem Gen-Test auf L-2-HGA (L-2-Hydroxyglutaracidurie) L-2-HGA-freie Hunde dürfen mit L-2-HGA -freien Hunden und mit L-2-HGA -Trägern verpaart werden. L-2-HGA -Träger dürfen nicht mit L-2-HGA -Trägern verpaart werden.
- bereits zuchttaugliche Hunde ohne Test dürfen nur mit L-2-HGA -freien Hunden verpaart werden.

Erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.

- zur Zucht zugelassen werden nur Tiere mit dem Status „HC clear by birth“, oder mit einem Gen-Test auf HC (hereditärer Katarakt) HC-freie Hunde dürfen mit HC -freien Hunden und mit HC-Trägern verpaart werden. HC-Träger dürfen nicht mit HC-Trägern verpaart werden.
- bereits zuchttaugliche Hunde ohne Test dürfen nur mit HC -freien Hunden verpaart werden. Erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.
- Welpen aus einer DNA „clear x clear“ Verpaarung müssen keine DNA-Tests vorweisen, diese Nachkommen erhalten den Eintrag „clear by birth“ in die Ahnentafel.
- Welpen aus „clear by birth x clear by birth“, oder „DNA clear x clear by birth“ Verpaarung müssen für die Zuchtzulassung wieder getestet werden.
- Der Zuchteinsatz darf erst nach Eintragung aller Voraussetzungen in die Ahnentafel erfolgen.

### § 3 Zuchalter, Zuchtverwendung und Wurfstärke

1. Mindestzuchalter bei Rüden ist 12 Monate; ansonsten besteht keine Altersbegrenzung für den Zuchteinsatz.
2. Hündinnen müssen am Decktag mindestens 15 Monate alt sein und dürfen am Decktag höchstens 8 Lebensjahre vollendet haben. (Beispiel: geboren am 01.07.2021 letzte Deckmöglichkeit ist der 30.06.2029).
3. Die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus kann im Einzelfall durch die Zuchtleitung, in Verbindung mit der Zuchtkommission, erfolgen.
4. Mit einer Hündin dürfen nicht mehr als 5 Würfe gezüchtet werden.
5. Eine Hündin darf bei der nächsten Läufigkeit gedeckt werden, wenn sie nicht mehr als 8 Welpen aufgezogen hat.
6. Bei einer Wurfstärke von mehr als 8 Welpen darf die Hündin nicht vor Ablauf von 12 Monaten erneut belegt werden.
7. Eine Hündin darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen. Entscheidend ist der Decktag.

**Bei Unklarheiten erhalten Sie bei der Zuchtleitung / Zuchtbuchstelle weitere Auskunft.**

7. Es wird von jedem Züchter erwartet, das jegliche Überforderung der Mutterhündin vermieden wird.
8. Würfe mit mehr als 8 Welpen werden zweimalig durch den Zuchtwart kontrolliert, erstmalig in

der

1. oder 2. Lebenswoche.

9. Würfe von Erstzüchtern werden, unabhängig von der Wurfstärke, mehrmalig ab der 1. Lebenswoche durch den Zuchtwart kontrolliert.
10. Verpaarungen von Verwandten 1. Grades - Inzestzucht- ist verboten. (Beispiele: Vater/Tochter, Mutter/Sohn und auch Paarungen von Vollgeschwistern)
11. Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten
12. Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.
13. Zuwiderhandlungen werden mindestens mit einer 12-monatigen Zuchtsperre geahndet.

### § 4 Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

#### 1. Allgemeines

1. Die GBF-Zuchttauglichkeitsprüfungen dürfen nur von Zuchtrichtern abgenommen und geleitet werden, die auf der GBF-Zuchtrichterliste eingetragen sind.
2. Die Organisation der Zuchttauglichkeitsprüfung hat die Zuchtleitung oder ein von ihr Beauftragter.
3. Den Zuchtrichtereinsatz bestimmt der GBF-Vorstand.
4. Eine Zuchttauglichkeitsprüfung kann alleine oder in Verbindung mit einer Rassehunde-Ausstellung stattfinden. Findet eine ZTP am selben Tag oder am selben Ort einer Rassehunde-Ausstellung statt, so müssen die Gegebenheiten gewährleisten, dass die beiden Veranstaltungen unabhängig voneinander ohne jegliche gegenseitige Beeinträchtigung durchgeführt werden können.
5. Es muss gesichert sein, dass insbesondere die Verhaltensüberprüfung der Hunde ungestört unter den geforderten Bedingungen stattfinden kann.
6. Die Verhaltensüberprüfung soll im Freien stattfinden, wobei ein genügend großer Platz vorhanden sein muss. Die Beurteilung des standardgemäßen Aussehens kann in einem geschlossenen Raum stattfinden.
7. Die Anmeldung zur Zuchttauglichkeitsprüfung hat schriftlich, spätestens eine Woche vor dem Termin, unter Einreichung einer aktuellen Kopie der Ahnentafel sowie – falls vorhanden – Ausstellungsbewertungen und Gesundheitszeugnissen bei der Zuchtleitung zu erfolgen.
8. Findet die Veranstaltung nicht statt, sind alle Beteiligten und alle Teilnehmer spätestens 4 Tage

vor dem geplanten Termin zu verständigen. Gleiches gilt für den Anmeldenden bei Nichtannahme seiner Meldung.

9. Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde, die mindestens zwei Bewertungen auf GBF-Ausstellungen mit den Formwerten „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ nachweisen können.
10. Zuchtzulassungen anderer VDH-Mitgliedsvereine müssen durch eine erfolgreiche ZTP der GBF bestätigt werden.
11. Eine Zuchtzulassung kann durch den Vorstand in Abstimmung mit der Zuchtkommission widerrufen werden.

## 2. Voraussetzungen für die Teilnahme

1. Zur Zuchttauglichkeitsprüfung sind nur Hunde zugelassen, die eine VDH-/FCI-Ahntafel oder eine GBF-Registrier-Bescheinigung vorweisen können und nicht mit einem Zuchtverbot belegt sind.
2. Jeder Hund muss anhand seines Transponders (Mikrochip) eindeutig identifizierbar sein.
3. Das Mindestalter für die Zuchttauglichkeitsprüfung hat ein Hund nach Vollendung des 9. Lebensmonates erreicht.
4. Die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen können mit 12 Monaten nachgereicht werden.
5. Bescheinigungen von im Rahmen der Ländergesetzgebungen bereits abgelegten Verhaltensüberprüfungen können anerkannt werden.
6. Bei Nichtbestehen kann die ZTP einmalig wiederholt werden.

## 3. Vorzulegende Unterlagen

Am Tage der Zuchttauglichkeitsprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. evtl. Bescheinigungen von im Rahmen der Ländergesetzgebungen bereits abgelegten Verhaltensüberprüfungen
2. bei Wiedervorstellung das Protokoll der ersten ZTP

## 4. Aufgaben des Veranstaltungs-Organisators

- Einteilung von Helfern für den Einsatz auf der Zuchttauglichkeitsprüfung.
- Schaffung der Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf.

## **§ 5 Pflichten der Deckrüdenbesitzer**

Jeder Deckrüdenbesitzer muss zwingend ein Deckbuch führen. Folgende Angaben sind notwendig:

- a) Angaben über gedeckte Hündinnen
  - b) Decktag, Wurftag und Wurfergebnis.
- Jeder Deckrüdenbesitzer hat sich, vor dem Deckakt, von der Zuchttauglichkeit der zu deckenden Hündin zu überzeugen. Eine künstliche Besamung mit Samen von inländischen Rüden ist, vor der Besamung, durch die Zuchtleitung zu genehmigen. Bei künstlicher Besamung mit Samen von ausländischen Rüden ist wegen der Zuchtbestimmungen (HD/ED usw.) vorher eine Genehmigung der Zuchtleitung und der Zuchtkommission einzuholen.

## **§ 6 Pflichten der Züchter**

- Die Züchter sind verpflichtet, ihre Hunde dem Tierschutzgesetz gemäß unterzubringen. Reine Käfighaltung oder Boxenhaltung ist verboten; es muss die Möglichkeit zur artgerechten Bewegung und Unterbringung gegeben sein.
- Die Ernährung muss angemessen sein. Dies bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und eine der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Bei der Aufbewahrung des Futters ist auf größtmögliche Hygiene zu achten.
- Zur Pflege gehört die regelmäßige Kontrolle:
  - a) des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
  - b) der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
  - c) Krallenlänge und
  - d) Sauberkeit der Ohren und der Augen.
- Der Zuchtwart hat am Verhalten der Hunde zu prüfen, ob die nötige Zuwendung, die jeder Hund braucht, gewährleistet ist.
- Der erste Eigentümer ist durch den Züchter in die Ahntafel einzutragen.
- Die Ahntafel hat nur Gültigkeit, wenn sie von der GBF bestätigt und vom Züchter eigenhändig unterschrieben ist.
- Jeder Eigentumswechsel ist auf der Ahntafel durch Unterschrift, des bisherigen Eigentümers zu bestätigen.
- Jeder Züchter muss ein VDH-Zwingerbuch führen.
- Wurfdaten/-stärke werden in die Ahntafel der Zuchthündin eingetragen.
- Ein Züchter muss in der Lage sein, einen selbstgezüchteten Hund im Notfall zurückzunehmen.

## **§ 7 Zuchtmiete**

- Zuchtmiete ist eine Ausnahme und nur mit einem Vertrag möglich. Ein Mustervertrag steht auf der Homepage der GBF zur Verfügung und ist zu nutzen.
- Ein Antrag auf Zuchtmiete ist schriftlich, mindestens 4 Wochen vor dem Deckakt, bei der Zuchtleitung zu stellen.
- Mit dem Antrag ist der Zuchtmietvertrag vorzulegen.
- Die Zuchtmiete ist jährlich auf höchstens zwei Zuchtmieten begrenzt.
- Eine Hündin muss bei Zuchtmiete ab dem ersten Tag der Läufigkeit und bis zur Abgabe aller Welpen in der ausschließlichen Obhut des Mieters stehen. Dies ist durch den Zuchtwart zu kontrollieren.

### **§8 Zuchtaustausch mit dem Ausland und anderen Clubs**

Ist den entsprechenden Bestimmungen des VDH und der FCI sowie unserer Zuchtordnung unterworfen. Im Zweifelsfall ist vor dem Deckakt eine Genehmigung durch die Zuchtleitung einzuholen.

### **§ 9 Zwingerschutz**

1. Jeder „A-Züchter“ der von der GBF vertretenen Rassen muss an einer Neuzüchterschulung der GBF teilgenommen haben. Eine Ausbildung über die VDH Akademie wird anerkannt.
2. Die Eintragung eines Zwingers ist Voraussetzung zur Zucht. Der Zwingerschutz kann erst beantragt werden, wenn durch einen GBF-Zuchtwart eine Zwingerabnahme erfolgt ist. Das Protokoll der Zwingerabnahme und der Antrag auf Zwingerschutz sind an die Zuchtleitung zu senden.
3. Zur Zwingerabnahme müssen folgende Mindestanforderungen an eine Zuchtstätte erfüllt sein:
  - a) Der Wurfraum muss sich im oder am Wohnbereich des Züchters befinden.
  - b) Am Wohnbereich bzw. am Wurfraum muss ein Auslauf im Freien angrenzen.
  - c) Die Aufzucht in einer Etagenwohnung ist nicht zulässig, wenn die Bedingungen a) und b) nicht erfüllt sind.

- d) Bei bereits geschützten Zwingern kann der GBF-Zuchtwart bei festgestellten Mängeln Auflagen erteilen, um Abs. a) – c) zu erfüllen.
- e) Umzug / Änderung der Wohnverhältnisse sind der Zuchtleitung zu melden. Es ist dann eine erneute Zwingerabnahme notwendig. Die Zucht ruht bis zur erneuten Zwingerabnahme.

Die Änderungen sind, durch den VDH, auf der Original Zwingerkarte zu bestätigen. Gegebenenfalls wird eine neue Zwingerkarte erstellt. Es entstehen zusätzliche Kosten je nach Art der erforderlichen Maßnahme, die durch den/die Züchter/-in zu tragen sind.

### **§ 10 Eintragung der Welpen, Wurfabnahme**

#### Eintragung der Welpen

1. Alle Züchter sind verpflichtet, die von ihnen gezüchteten Welpen vollständig in das vom Verein eingesetzte Zuchtbuch eintragen zu lassen. Diese Eintragung ist jedoch nur möglich, wenn frühestens nach vollendeter 7. Lebenswoche der vollständiger, mit Transpondern (Mikrochips) gekennzeichneter Wurf von einem GBF-Zuchtwart abgenommen wurde und der Zuchtwart die Eintragung befürwortet.
2. Der Züchter ist verpflichtet, den erfolgten Deckakt bzw. Wurf spätestens nach drei Tagen (Eingangsdatum bei der ZB-Stelle ist maßgeblich) per Vordruck der Zuchtleitung, der Zuchtbuchstelle und einem GBF-Zuchtwart anzuzeigen. Der für die Zuchtbuchstelle bestimmten Deckmeldung ist eine aktuelle Kopie der Ahnentafeln des Rüden und der Hündin beizufügen. Die Zuchtzulassungen müssen ersichtlich sein.
3. Alle Deckmeldungen und Wurfanzeigen können im UR-Vereinsteil oder auf der GBF-Homepage veröffentlicht werden. Dies geschieht aber nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Züchters.
4. Eine Bestätigung der Trächtigkeit, z.B. durch Sonographie oder Röntgen, ist der ZB-Stelle schriftlich anzuzeigen. Ebenso ist ein Abbruch der Trächtigkeit, bzw. ein „Leerbleiben“ der Hündin, schriftlich anzuzeigen. Ein entsprechender Vordruck wird auf der Homepage der GBF bereitgestellt.

#### Wurfabnahme:

1. Welpen dürfen erst nach erfolgter Wurfabnahme abgegeben werden.
  2. Bei mehr als 8 Welpen hat der Zuchtwart den Wurf mehrmals zu kontrollieren und dies im Zuchtwartbericht zu dokumentieren.
  3. Für jeden Welpen sowie für die Mutterhündin und den Zwinger ist ein Bericht anzufertigen. In dem Zuchtwartbericht sind Angaben über Unterbringung, Zustand der Mutterhündin, der Welpen sowie Verhalten der Hündin und der Welpen anzugeben. Der Bericht ist der Zuchtleitung vorzulegen.
  4. Würfe dürfen nur nach erfolgter Grundimmunisierung SHPPi+L und der Kennzeichnung durch einen Transponder (Mikrochip) abgenommen werden.
  5. Die Original Ahnentafel der Hündin muss der Zuchtbuchstelle zur Eintragung vorgelegt werden. Nur bestätigte und am Tage der Wurfeintragung in der Original-Ahnentafel eingetragene Siegertitel werden übernommen. Siegertitel, die zum Namen gehören, sind: alle VDH- und FCI-Siegertitel sowie alle Club-Siegertitel
  6. Welpen, die bei Wurfabnahme Mängel gewichtiger Art aufweisen, sind bei der Wurfabnahme vom Zuchtwart namentlich festzustellen. Bei erheblichen Mängeln ist der Wurf zurückzuweisen. Näheres regelt die Zuchtwarteordnung.
  7. Welpen, die nicht den Richtlinien entsprechen, werden von der GBF nicht vermittelt.
- GBF-Zuchtwarte können im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Würfe kontrollieren und abnehmen. Die Züchter können den Zuchtwart frei wählen.
  - Jeder Zuchtwart muss an einem vom VDH durchgeführten Zuchtwart-Lehrgang mindestens einmal teilnehmen.
  - Die GBF führt bei Bedarf eine Zuchtwart-Tagung mit Lehrgang zur Weiterbildung der Zuchtwarte durch. Alle Zuchtwarte sind zur Teilnahme verpflichtet.
  - Sollte ein Zuchtwart in Abstimmung mit seiner Landesgruppe an VDH-Schulungen teilnehmen, müssen die Kosten von der Landesgruppe übernommen werden.
  - Die Reisekosten der Zuchtwarte, die durch die erforderlichen Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen und Zwingerabnahmen anfallen, werden durch die Züchter getragen.
  - Die Zuchtleitung ernennt die Zuchtwarte. Folgende Voraussetzungen für die Tätigkeit als Zuchtwart sind erforderlich:
    - a) Eigene züchterische Erfahrungen (mindestens drei Würfe)
    - b) Kenntnisse des Tierschutzgesetzes, drei Anwartschaften bei Wurfabnahmen bei mindestens zwei Rassen
    - c) Kenntnisse der VDH- und GBF-Zuchtordnung
    - d) Beurteilung von Aufzucht und Wesensprägung der Welpen.
    - e) Schriftliche und mündliche Prüfung.

Die GBF kann sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.

## § 11 Überwachung der Zucht

- Die Züchter haben dem Zuchtwart und der Zuchtleitung oder einem GBF-Zuchtwart in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden ihrer Landesgruppe jederzeit ohne Anmeldung Zugang zur Zuchtstätte und zu allen gehaltenen Hunden zu gewähren. Die Zuchtleitung ist vorab darüber zu informieren.
- Die Zuchtwarte werden von der Zuchtleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand eingesetzt.
- GBF-Spezialzuchtrichter sind berechtigt, alle Aufgaben der Zuchtwarte auszuüben.

## § 12 Gebühren

Die Gebühren werden gem. § 27 Nr. 13 der Satzung durch den Vorstand festgesetzt und sind in der Gebührenordnung (Anlage „B“ dieser Zuchtordnung) veröffentlicht. Mitglieder im Status „ruhende Mitgliedschaft“ und Nichtmitglieder zahlen die 5-fachen Gebühren.

Für Ersatzahnentafeln, Registerbescheinigungen und Würfe, die nicht nach den Richtlinien gezogen wurden, muss eine Zahlung der Gebühren vor der Wurfabnahme bzw. vor Erstellung der Ahnentafeln oder Registerbescheinigungen erfolgen.

### **§ 13 Zuchtverstöße**

Welpen, die nicht gemäß dieser Zuchtordnung gezüchtet wurden, erhalten Ahnentafeln mit dem Aufdruck »Nicht nach den Bestimmungen der GBF gezüchtet«. Außerdem wird dieser Zuchtverstoß gemäß Gebührenordnung der GBF geahndet. Bei schwerwiegenden und dauernden Zuchtverstößen eines Züchters kann die Zuchtkommission mit dem Vorstand eine Zucht- und Zuchtbuchsperrung befristet oder auf Dauer beschließen.

Bei Nichtzahlung von Leistungen der Zuchtbuchstelle erfolgt eine Zucht- und Zuchtbuchsperrung von zwei Jahren.

### **§ 14 Register**

Dem Zuchtbuch ist ein Register anzufügen. Hunde ohne Ahnentafel können Registerbescheinigungen erhalten, wenn ihre Rassereinheit von einem Spezialrichter der GBF bestätigt wird. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Diese Hunde werden ins Register eingetragen. Hunde mit nicht vollständiger Ahnentafel (drei Generationen) werden ins Register eingetragen und erhalten Registerbescheinigungen. Nachzuchten von Hunden mit Registerbescheinigungen kosten die fünffache Gebühr. Das Register wird von der Zuchtleitung geführt.

### **§ 15 Dokumentation**

Die Zuchtleitung erstellt eine Dokumentation über erbliche Defekte wie HD/ED, Patella-Luxation, Linsen-Luxation, Nieren- und Hauterkrankungen, damit diese bei Bedarf durch entsprechende Zuchtregeln bekämpft werden können!

Die Zuchtbuchstelle trägt Wurfstärke und Wurfdatum, sowie die Gesundheitsergebnisse in die Ahnentafel der Zuchthunde ein. Die Ahnentafeln der Hunde sowie die original Auswertungen HD/ED sind Eigentum des Vereins.

Werden alle Welpen eines Wurfs tot geboren (normal oder per Kaiserschnitt) ist der Wurf, durch den Züchter anzuzeigen. Der Wurf ist in die Ahnentafel der Hündin einzutragen. Er wird auf die fünf maximalen Würfe, je Hündin, angerechnet.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Neben dieser Zuchtordnung sind die Zuchtbestimmungen des VDH sowie das geltende Tierschutzgesetz für alle Züchter bindend. Alle Zuchtzulassungen sind nur in Übereinstimmung mit diesen Zuchtordnungen gültig. Es besteht kein Bestandschutz für bereits erteilte Zuchtzulassungen.

Wegen der Ausweitung der Pflichtuntersuchungen wird die Vergabe des GBF-Gesundheitszertifikats ausgesetzt.

Alle bisher erstellten Mitteilungen und Anweisungen, einschließlich der bisherigen Zuchtordnung verlieren mit dieser Version ihre Gültigkeit und sind zu vernichten.

*Essen im März 2026, Vorstand der GBF*

## Übersicht der zuchtrelevanten Pflichtuntersuchungen und Tests (Mai 2024)

### **ACHTUNG:**

**Für alle neuen Zuchtzulassungen, ab dem 01.06.2024, muss ein DNA-Profil vorgelegt werden!**

	HD/ED (ab 12. Monat)	HCA	ALLP	Audiometrie (weiß & weiß mit Abz.)	Herzdoppler (ab 12. Monat)	PKD	LAD	LP	PLL	DOK	HC	L-2-HGA
<b>AST</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>									
<b>BT</b>				<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>				
<b>MBT</b>				<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		
<b>SBT</b>	<b>X</b>			<b>X</b>						<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>

*Wegen der Ausweitung der Pflichtuntersuchungen wird die Vergabe des GBF – Gesundheitszertifikats ausgesetzt.*

Anlage „A“ zur Zuchtordnung (Mai 2024)

## **Tierschutz-Hundeverordnung**

**TierSchHuV**

**Ausfertigungsdatum: 02.05.2001**

**Vollzitat:**

**"Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist"**

**Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 25.11.2021 I 4970**

